

1. Fassung!

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.VIII/1-106/21-1965

Wien, am 13. April 1965

Betrifft: Pflichtschul-  
organisationsgesetz.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 13. APR. 1965  
Zl.: 65 Schul-Aussch.

H o h e s   H a u s !

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation - das Schulorganisationsgesetz -, BGBl. Nr. 242, hat eine Reihe von Grundsätzen festgelegt, deren nähere Ausführung der Landesgesetzgebung obliegt.

Diese Grundsatzbestimmungen betreffen die äussere Organisation der öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, polytechnischen Lehrgänge und der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

Zu diesen Bestimmungen gibt das Pflichtschulorganisationsgesetz des Landes nähere Vorschriften.

Das Gesetz gliedert sich in sieben Abschnitte.

Abschnitt I beinhaltet Allgemeines, Abschnitt II behandelt die Organisation der Volksschulen, Abschnitt III jene der Hauptschulen, Abschnitt IV jene der Sonderschulen, Abschnitt V jene der polytechnischen Lehrgänge, Abschnitt VI jene der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und Abschnitt VII beinhaltet schliesslich die gemeinsamen Bestimmungen.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Die §§ 2 und 3 übernehmen wohl wortwörtlich die bundesgesetzlichen Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Volksschulen, ergänzen jedoch die Bestimmungen über die Schulversuche durch die Möglichkeit, durch Zuweisung von Schulstufen an Nachbarschulen eine verbesserte Schulorganisation zu erreichen und definieren die Zumutbarkeit des Schulweges.

Die §§ 4 und 5 wiederholen die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes über den Aufbau und die Organisation der Hauptschulen, eröffnen hiebei die Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen beide Klassenzüge einer Hauptschule in einer Klasse zu führen. Es handelt sich hiebei um eine innere Differenzierung des Unterrichtes und nicht um Abteilungsunterricht.

Die §§ 6 und 7 übernehmen im wesentlichen die Grundsatzbestimmungen über den Aufbau und die Organisationsform der Sonderschule.

Die §§ 8 und 9 führen die Grundsätze über den polytechnischen Lehrgang aus und stellen fest, dass dieser bei dem Erfordernis von 3 Klassen als selbständige Schule einzurichten ist.

Die §§ 10 und 11 wiederholen im wesentlichen die Grundsatzbestimmungen über den Aufbau und die Organisationsform der berufsbildenden Pflichtschulen.

Der § 12 setzt die Landesregierung als Entscheidungsbehörde über die Organisationsform der Pflichtschulen fest. Er bestimmt gleichzeitig, dass neben dem gesetzlichen Schulerhalter auch die Schulbehörden des Bundes anzuhören sind.

Der § 13 setzt die Klassenschülerzahlen entsprechend den Bundesgrundsätzen fest. Diese Klassenschülerzahlen sind nur ein Programm für die Zukunft, da sie wegen des Lehrer-

# G e s e t z

vom .....

über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulorganisationsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr.242/1962, beschlossen:

## I. Abschnitt.

### Allgemeines.

#### § 1.

(1) Der Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnischen Lehrgänge sowie gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen (öffentlichen Pflichtschulen) richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Öffentliche Pflichtschulen sind diejenigen Pflichtschulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden.

## II. Abschnitt.

### Volksschulen.

#### § 2.

### Aufbau.

(1) Die Volksschule umfasst acht Schulstufen, wobei - soweit

die Schülerzahl diese zulässt - jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen können abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen Schüler verschiedenen Alters nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefasst werden. Die Anzahl solcher Klassen einschliesslich der Klassen, die derartige Abteilungen umfassen, darf 5 v.H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im Lande nicht übersteigen.

(4) Der Schulweg ist zumutbar, wenn er ohne körperliche Überforderung und ohne Gefährdung der schulischen Leistungsfähigkeit von den Schülern zurückgelegt werden kann.

(5) Jedenfalls ist der Schulweg zumutbar, wenn bei Benützung von Verkehrsmitteln Schüler der ersten bis vierten Schulstufe nicht länger als eine halbe Stunde und Schüler der fünften bis neunten Schulstufe nicht länger als eine Stunde benötigen, um die Schule zu erreichen. Wenn Verkehrsmittel nicht oder nicht zur Gänze zur Verfügung stehen, soll der notwendige Schulweg möglichst innerhalb einer Stunde rücklegbar sein.

### § 3.

#### Organisationsformen.

(1) Volksschulen sind als ein- bis achtklassige Volksschulen

mit acht Schulstufen oder als vierklassige Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, zu führen.

(2) An Volksschulen mit acht Schulstufen kann die Oberstufe (5. bis 8. Schulstufe) auch als Ausbauvolksschule geführt werden.

(3) Vierklassigen Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, können Oberstufenklassen angeschlossen werden, wenn sie nicht im Pflichtsprengel einer Hauptschule liegen.

(4) Wo es die Anzahl der Schüler zulässt, sind die Volksschulen und Volksschulklassen getrennt für Knaben und Mädchen zu führen, wenn dadurch keine Minderung der Organisationsform (Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse) eintritt und die Zumutbarkeit des Schulweges (§ 2 Abs. 5 und 6) sowie eine möglichst gleichmässige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule gewährleistet sind.

(5) Schulstufen einer Volksschule können innerhalb eines Sprengels benachbarten Volksschulen zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Sprengel zusammen zu legen.

### III. Abschnitt.

#### Hauptschulen.

##### § 4.

##### Aufbau.

(1) Die Hauptschule umfasst vier Schulstufen (5. bis 8. Schul-

stufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs.3 finden sinngemäss Anwendung.

### § 5.

#### Organisationsformen.

(1) Die Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zweizügig oder einzügig zu führen. Eine Hauptschule ist zweizügig zu führen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen der Hauptschule gesichert erscheint, wobei in besonders gelagerten Fällen beide Klassenzüge in einer Klasse geführt werden können.

(2) Eine Hauptschule ist einzügig zu führen, wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbaren hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde.

(3) Unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl sind Hauptschulen und Hauptschulklassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, und zwar etwa auch aus dem Grunde einer vorangegangenen oder gleichzeitigen Entscheidung zur Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen, so hat die Landesregierung nach Anhören des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) die für Knaben und Mädchen gemeinsame Führung der Hauptschule oder Hauptschulklasse zu verfügen.

#### IV. Abschnitt.

#### Sonderschulen.

##### § 6.

##### Aufbau.

(1) Die Sonderschule umfasst acht Schulstufen.

(2) Die Einteilung in Klassen hat sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler zu richten. Hierbei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule und der Hauptschule insoweit sinngemäss anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt.

(3) Wenn auf Dauer wenigstens zwei Sonderschulklassen sichergestellt sind, sind sie als selbständige Schule zu führen.

##### § 7.

##### Organisationsformen.

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig; oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule angeschlossen sind, zu führen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen sind zulässig:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
- e) Sonderschule für taubstumme Kinder;
- f) Sonderschule für sehgestörte Kinder;

- g) Sonderschule für blinde Kinder;
- h) Sondererziehungsschule (für schwererziehbare Kinder);
- i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder;
- j) Heilstättensonderschule (in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen).

(3) Den im Abs.2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(4) Jeder Sonderschulklasse kann auch eine Abteilung für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden, jeder Klasse der allgemeinen Sonderschule oder angeschlossenen Klasse der allgemeinen Sonderschule ausserdem noch eine Abteilung für schwerstbehinderte Kinder.

(5) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

## V. Abschnitt.

### Polytechnische Lehrgänge.

#### § 8.

##### Aufbau.

(1) Der polytechnische Lehrgang umfasst ein Schuljahr (9.Schulstufe).

(2) Die Schüler des polytechnischen Lehrganges sind unter Beachtung auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche

Mindestschülerzahl von 30 Schülern nach ihrer Vorbildung und unter Bedachtnahme darauf, dass jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden sollen, in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Bestimmungen des § 2 Abs.3 finden sinngemäss Anwendung.

### § 9.

#### Organisationsformen.

(1) Der polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen und Möglichkeiten in organisatorischem Zusammenhang vornehmlich mit einer Hauptschule, sonst mit einer Volksschule oder einer Sonderschule, ausnahmsweise auch mit einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule zu führen. Wenn auf Dauer wenigstens drei Klassen des polytechnischen Lehrganges sichergestellt sind, ist er als selbständige Schule zu führen. Dies ist auch in jenen Fällen zu beachten, in denen eine internatsmässige Unterbringung der Schüler notwendig ist.

(2) Polytechnische Lehrgangsklassen sind unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl von 30 Schülern für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, so können polytechnische Lehrgänge auch für Knaben und Mädchen gemeinsam geführt werden, wobei jedoch nach Möglichkeit zumindest in einzelnen Unterrichtsgegenständen ein nach Knaben und Mädchen getrennter Unterricht zu führen ist.

## VI. Abschnitt.

### Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

#### § 10.

##### Aufbau.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben so viele Schulstufen (Schuljahre) zu umfassen, wie es der Dauer der Lehr-(Ausbildungs-)zeit entspricht. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen, auch wenn die Lehr-(Ausbildungs-)zeit mit einem Halbjahr endet.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs.3 finden sinngemäss Anwendung.

#### § 11.

##### Organisationsformen.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen gliedern sich in:

- a) fachliche Berufsschulen für eine bestimmte Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen,
- b) allgemeine gewerbliche Berufsschulen für verschiedenartige Berufsrichtungen.

(2) Die fachlichen Berufsschulen sind - bei gleichem Unterrichtsausmass - zu führen:

- a) als ganzjährige Berufsschulen mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche, wobei der Unterricht mit dem Ende der Lehr-(Ausbildungs-)zeit endet;

- b) als lehrgangsmässige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht, wobei jedoch bei einer Schulstufe, die nur ein halbes Jahr Lehr-(Ausbildungs-)zeit umfasst, der lehrgangsmässige Unterricht in dieser Schulstufe vier Wochen dauert;
- c) als saisonmässige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Die allgemeinen gewerblichen Berufsschulen sind ganzjährig mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche zu führen.

## VII. Abschnitt.

### Gemeinsame Bestimmungen.

#### § 12.

#### Entscheidung über Organisationsformen.

(1) Über die Organisationsform der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der polytechnischen Lehrgänge hat nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

(2) Über die Organisationsform der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen hat die Landesregierung nach Anhören des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

#### § 13.

#### Klassenschülerzahlen.

(1) Soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, soll die Zahl der Schüler in einer Klasse im allgemeinen

30 betragen; sie darf aber nicht 36 übersteigen.

(2) Bei Volksschulen ist bei der Teilung von Klassen auf die Erreichung einer höheren Organisationsform (§ 3 Abs.4) und auf eine möglichst gleichmässige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf zehn, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder darf zwölf und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen. Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder hat sich nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler zu richten und darf jedenfalls zwölf nicht übersteigen.

(4) Bei polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im Abs.3 genannten Klassenschülerzahlen.

(5) Bei Teilung einer Klasse eines polytechnischen Lehrganges ist auf die Bestimmung des § 8 Abs.2 Bedacht zu nehmen.

#### § 14.

##### Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen. Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und, sofern einzelne Gegenstände nicht durch Klassenlehrer unterrichtet werden, die erforder-

lichen Lehrer für diese Gegenstände zu bestellen.

(2) Der Unterricht in den Hauptschulklassen und Berufsschul-  
klassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für jede Hauptschule  
und Berufsschule sind ein Leiter und die erforderlichen wei-  
teren Lehrer zu bestellen. Inwieweit an Berufsschulen ein Stell-  
vertreter des Leiters zu bestellen ist, richtet sich nach den  
dienstrechtlichen Vorschriften.

(3) Für Sonderschulen finden die Vorschriften der Abs.1 und 2  
unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule  
sinngemäss Anwendung.

(4) Für die polytechnischen Lehrgänge gilt der Abs.2 sinnge-  
mäss mit der Massgabe, dass ein Leiter nur für solche poly-  
technischen Lehrgänge zu bestellen ist, die als selbständige  
Schule geführt werden.

(5) Hiedurch werden die Bestimmungen des Lehrerdienstrechtes  
nicht berührt.

## § 15.

### Inkrafttreten.

(1) Die Bestimmungen der §§ 8, 9, 13 Abs.4 und 14 Abs.4  
treten am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. Jänner 1965 bis zum 31. August 1968 tritt  
im § 13 Abs.1 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36  
die Klassenschülerhöchstzahl 40.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 14 a des  
Schulerrichtungsgesetzes, LGB1.Nr.10/1936, in der Fassung  
des Gesetzes, LGB1.Nr.103/1936, ausser Wirksamkeit.

gels nicht eingehalten werden können. Darum wiederholt auch § 16 die bundesgesetzliche Bestimmung über das spätere Inkrafttreten dieser Normen, wobei am 1. Jänner 1965 die Klassendichte von 40 und am 1. September 1968 eine solche von 36 Schülern festgesetzt wird.

Der § 14 führt die Grundsätze über die Lehrer an den Pflichtschulen aus.

Die Landesregierung beehrt sich folgenden

A n t r a g

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

"1.) Der beiliegende Gesetzesentwurf über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulorganisationsgesetz) wird genehmigt;

2.) die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzes das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö. Landesregierung:

K u n t n e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kineti*